Gebührenbedarfsberechnung

für den zweijährigen Kalkulationszeitraum 2013 bis 2014
für die Abfallentsorgung
im Landkreis Lüchow-Dannenberg

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

1.Rechtsgrundlagen....3

2.Ermittlung von kostendeckenden Gebühren....3

3.Bemessung der Abfallentsorgungsgebühren....3

4.Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren für den Kalkulationszeitraum 2013 und 2014..4

4.1 Anrechnung früherer Betriebsergebnisse 4

4.2 Gebührenberechnung für Selbstanlieferungen 4

4.3 Notwendige Aufwendungen / Geplante Erträge....5

5.Gebühren für die kommunale Entsorgung 2013/2014....6

5.1 Unterscheidung Private Haushaltungen und Gewerbe 6

5.2 Gebührenmodell 6

5.3 Gebührenberechnung für die kommunale Entsorgung 7

5.4 Formelle Anforderungen....8

Der Landkreis Lüchow-Dannenberg betreibt die öffentliche Einrichtung „Abfallentsorgung". Dieser kommunale „Betrieb" sorgt dafür, dass entstandene Abfälle einer geeigneten Verwertung zugeführt werden. Der Deponierungsbetrieb auf der Zentraldeponie Woltersdorf wurde zum 01.06.2005 eingestellt. Seitdem werden dort die Abfälle gesammelt und die nicht verwertbaren Abfälle für die Gesellschaft für Abfallwirtschaft Lüneburg mbH (GfA) umgeschlagen und Diese für den Weitertransport zur Vorbehandlung überlassen. Die Finanzierung des Betriebes „Abfallentsorgung" erfolgt über die Erhebung von Gebühren.

Mit dieser Kalkulation werden die erforderlichen Abfallentsorgungsgebühren für die Kalkulationsperiode 2013 bis 2014 berechnet, die für eine Kostendeckung erforderlich sind. Der niedersächsische Landesgesetzgeber hat in § 5 Absatz 2 Satz 2 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) bestimmt, dass der Gebührenkalkulation ein Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden kann, der drei Jahre nicht übersteigt. Neben den bisherigen einjährigen Kalkulationszeiträumen wurde für 2005-2007 erstmalig ein dreijähriger Kalkulationszeitraum bestimmt. In seiner Sitzung am 01.10.2008 hat der Kreistag beginnend ab 2009 zweijährige Kalkulationsperioden für die Abfallentsorgung beschlossen. Hiermit können über einen zweijährigen Zeitraum durch Mischkalkulation gleichbleibende Gebühren festgesetzt werden.

Zu berücksichtigen ist, dass die Kalkulationsgrundlage aufgrund unvorhergesehener Kostenentwicklungen lediglich einen Prognose-Charakter hat und damit Unsicherheiten birgt.Sollten sich unvorhergesehene grobe Abweichungen von der Kalkulation ergeben (z.B. durch Gesetzesänderung), besteht die Möglichkeit zu einer Neukalkulation.

Vor dem Hintergrund der politischen Forderung nach Erhebung verursachergerechter Abfallgebühren wurden neben den grundsätzlichen Gebühren für die kommunale Restmüllentsorgung und Selbstanlieferung zur Zentraldeponie Woltersdorf für viele Abfallarten eigene „Gebührensätze“ (Sondergebühren) gebildet (z.B. für die Entsorgung von Altholz, Altreifen sowie Bauschutt usw.). Tatsächlich gilt, dass die kommunale Abfallentsorgung im Landkreis Lüchow-Dannenberg als **eine** öffentliche Einrichtung betrieben wird. Die Gebühren werden kalkuliert für die Einsammlung von Restabfall über die verschiedenen Müllgroßbehälter (MGB) bzw. Container und für die Selbstanlieferung auf der Zentraldeponie Woltersdorf. Alle weiteren Gebührensätze sind wegen der geforderten Verursacherbezogenheit gesondert ausgewiesen und stellen entweder einen direkten Auslagenersatz (z.B. für die Entsorgung von Reifen und Altholz) oder einen Ersatz für besonderen Aufwand (z.B. für die Entsorgung von asbesthaltigen Baustoffen) dar. Bei diesen Einzelbeträgen handelt es sich ausdrücklich nicht um Benutzungsgebühren für die Nutzung der o.a. öffentlichen Einrichtung. Die Kalkulation von kostendeckenden Gebühren ist in diesen Teilbereichen weder sinnvoll noch gewollt, da hierdurch die Ziele der Getrenntsammlung wegen vermutlich extrem hoher Gebührensätze konterkariert würden. Die tatsächlichen Kosten z.B. für die Einsammlung von Sperrgut, für die Grüngutsammlung (anteilig für Gewerbebetriebe) und die Schadstoffsammlung aus privaten Haushalten sind in der Gebühr für die kommunale Restmüllentsorgung enthalten und werden somit quersubventioniert (§ 12 Absatz 5 NAbfG).

Folgende **Umstrukturierungen** werden **ab** dem **01.01.2013** umgesetzt: Die Sammlung des Altpapiers wird in kommunale Eigenregie übergehen; die Verwertung des Altpapiers verbleibt weiterhin bei der Fa. Ludwig Melosch GmbH, Uelzen. Parallel wird die Sperrmüllabfuhr ab dem 01.01.2013 durch Vergabe auf einen Dritten übertragen und in Form einer Abfuhr auf Abruf durchgeführt. Des Weiteren werden nach politischem Entschluss auch weiterhin keine Grüngutgebühren für Anlieferungen bis 3 m³ aus Privathaushalten erhoben. Jedoch wird die Maschinenring Wendland GmbH in Abhängigkeit von den Grüngutmengen eine Rückvergütung an den Landkreis abführen.

1. Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlage für die Erhebung von Benutzungsgebühren sind § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), die §§ 2 Absatz 1 und 5 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 09.12.2011 (Nds. GVBl. S. 471), in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Lüchow-Dannenberg vom 17.12.2012 (Abfallentsorgungssatzung) und der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Lüchow-Dannenberg vom 17.12.2012 (Abfallgebührensatzung).

2. Ermittlung von kostendeckenden Gebühren

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 NKAG werden von Kommunen als Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen Benutzungsgebühren erhoben. Die Kosten der Einrichtung sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen (in einer Betriebskostenabrechnung)zu ermitteln (§ 5 Absatz 2 Satz 1 NKAG).
Das Aufkommen aus den Gebühren soll dabei alle Aufwendungen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers für die Wahrnehmung seiner abfallwirtschaftlichen Aufgaben decken, jedoch nicht übersteigen (§§ 5 Absatz 1 Satz 2 NKAG, 12 Absatz 2 Satz 1 NAbfG).

3. Bemessung der Abfallentsorgungsgebühren

Die Gebühren sollen so gestaltet werden, dass die Vermeidung und die Verwertung von Abfällen gefördert wird (§ 12 Absatz 2 Satz 2 NAbfG). Durch die Einführung eines Abfallidentifikationsverfahrens in Zusammenhang mit einer leerungsabhängigen Struktur für die Gebührenveranlagung wurde zum 01.01.1997 diese Forderung umgesetzt.
Die Erhebung einer Grundgebühr sowie einer Mindestgebühr ist zulässig (§ 12 Absatz 6 Satz 3 1. Halbsatz NAbfG).
Durch die Aufteilung der Behältergebühr in Grund- und Leerungsgebühren soll eine möglichst verursachergerechte und mengenbezogene Veranlagung erfolgen. Grundsätzlich dürfen über die Grundgebühr nur die Fixkosten und mit der Leerungsgebühr die leistungsbezogenen (variablen) Kosten abgedeckt werden. In der Vergangenheit hatte sich in der Rechtsprechung herauskristallisiert, dass im Gebührenrecht allgemein über die Grundgebühr maximal 50 % der Gesamtkosten erhoben werden sollten. § 12 Absatz 6 Satz 3 2. Halbsatz NAbfG lässt in begründeten Fällen jedoch ausdrücklich eine Grundgebühr zu, die 50 % des gesamten Gebührenaufkommens übersteigt.

4. Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren für den Kalkulationszeitraum 2013 und 2014

4.1 Anrechnung früherer Betriebsergebnisse

Grundsätzlich sind Überschüsse nach § 5 Absatz 2 Satz 3 NKAG jeweils spätestens drei Jahre nach Entstehung in die Gebührenbedarfsberechnung einzustellen. Unterdeckungen sollten möglichst sofort ausgeglichen werden. Somit sind die Betriebskostenergebnisse der Jahre 2009, 2010 und 2011 in die Gebührenbedarfsberechnung für 2013/2014 einzubeziehen:

Eine Überprüfung der kameralen Jahresrechnungen und Betriebskostenabrechnungen aus 2004 und 2005 hat ergeben, dass fälschlicherweise Gebührenüberschüsse nicht im Gebührenhaushalt, sondern im allgemeinen Kernhaushalt verblieben sind. Hierbei handelt es sich im Ergebnis um 495.134,36 EUR, die mit dem Jahresabschluss 2012 dem Gebührenhaushalt rückwirkend zugestanden werden (siehe Pkt. 4.3, Zeile 38).

Die Betriebskostenabrechnungen für die zweijährige Kalkulationsperiode 2009 bis 2010 weisen für jedes Jahr ein ausgeglichenes Betriebsergebnis auf. Somit sind in dem Kalkulationszeitraum 2013/2014 aus 2009/2010 keine Kostenüber-/ bzw. unterdeckungen auszugleichen (Pkt. 4.3, Zeile 39).

Das Betriebsergebnis aus 2011 weist dagegen eine Kostenüberdeckung von 291.826,65 EUR aus. Um den gesetzlichen Anforderungen nach § 5 Absatz 2 Satz 3 NKAG nachzukommen, ist der Gebührenüberschuss aus 2011 für die Kalkulation 2013/2014 gebührenmindernd anzusetzen (siehe Pkt. 4.3, Zeile 40).

Insgesamt werden somit in die Gebührenkalkulation 2013/2014 Gebührenüberschüsse aus vergangenen Jahren in Höhe von 786.961,01 EUR gebührenmindernd angesetzt.

4.2 Gebührenberechnung für Selbstanlieferungen

Die Höhe der einzelnen Gebühren für die Selbstanlieferungen auf der Zentraldeponie Woltersdorf (z.B. für Restmüll, Sperrmüll, asbesthaltige Abfälle etc.) werden im Vergleich zur Kalkulationsperiode 2011/2012 nicht verändert werden, sodass die aktuellen Gebührensätze für Selbstanlieferungen für die Kalkulationsjahre 2013 und 2014 bestehen bleiben. Die einzelnen Gebührensätze sind der jeweils geltenden Abfallgebührensatzung des Landkreises Lüchow-Dannenberg zu entnehmen.

Für die gesamten Gebühreneinnahmen aus Selbstanlieferungen werden die Gesamterträge der vergangenen Jahre zugrunde gelegt. Die angesetzten Gewichtungen und Berechnungen der Gebühreneinnahmen aus Selbstanlieferungen der vergangenen Gebührenkalkulationen haben sich als nicht realistisch erwiesen, sodass für die bevorstehende Kalkulationsperiode ein Planwert nach folgendem Berechnungsschema angesetzt wird.

Tabelle 1:

Selbstanlieferung Deponie	2008	2009	2010	2011	Hochrechnung 2012
Gesamterträge	414.000 EUR	407.000 EUR	440.000 EUR	567.000 EUR	420.000 EUR

Als Mittelwert würden sich geplante Gebühreneinnahmen pro Jahr von 450.000 EUR ergeben. Das Haushaltsjahr 2011 schlug im Vergleich zu den Vorjahren mit weit höheren Erträgen zu Buche, da in diesem Jahr viele Baumaßnahmen durchgeführt und entsprechende Baustellenabfälle angeliefert worden sind. Dies ist für die nächsten Jahre jedoch nicht zu erwarten. Entsprechend dem Prinzip der Vorsicht werden für die Kalkulationsperiode 2013 und 2014 jährlich 400.000 EUR an Erträgen aus Selbstanlieferungsgebühren angesetzt (siehe Punkt 4.3, Zeile 37).

4.3 Notwendige Aufwendungen / Geplante Erträge

Tabelle 2:

Nr	Aufwendungsvolumen	2013	2014	Gesamt	Fix	Variabel
1	Personalaufwendungen	1.411.300	1.418.400	2.829.700	x	
2	Unterhaltung Grundstücke u. bauliche Anlagen	40.000	40.000	80.000	x	
3	Unterhaltung des sonst. bewegl. Vermögens	25.000	25.000	50.000	x	
4	Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände	16.000	1.000	17.000	x	
5	Aufwendungen für Abwasser	60.000	80.000	140.000	x	
6	Aufwendungen für Heizöl	25.000	25.000	50.000	x	
7	Aufwendungen für Strom	1.400	1.400	2.800	x	
8	Sonst. Bewirtsch. d. Grundst. u. baul. Anlagen	1.500	1.500	3.000	x	
9	Haltung von Fahrzeugen	120.000	120.000	240.000	x	
10	Besondere Aufwendungen f. Beschäftigte	10.000	10.000	20.000	x	
11	Fortbildung	11.500	11.500	23.000	x	
12	Besonderer Verwaltungs- und Betriebsaufwand	1.000	1.000	2.000	x	
13	Aufwendungen f. Erwerb von Vorräten	287.500	301.000	588.500	x	x (23.500)
14	Aufwendungen f. sonstige Dienstleistungen	2.408.000	2.438.000	4.846.000	x	x (4.050.000)
15	Zuweisungen an Gebäudewirtschaft	159.100	146.300	305.400	x	
16	sonstige Personalaufwendungen	7.300	7.500	14.800	x	
17	Geschäftsaufwendungen	60.000	60.000	120.000	x	x (28.000)
18	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	18.000	18.000	36.000	x	
19	Abschreibungen	249.600	202.200	451.800	x	
20	Aufwendungen Internen Leistungsbeziehungen	205.600	205.600	211.200	x	
21	**Summe kalkulierter Aufwendungen**	**5.117.800**	**5.113.400**	**10.231.200**	6.129.700	4.101.500
22	**Abzusetzende Erträge**	**2013**	**2014**	**Gesamt**	**Fix**	**Variabel**
23	Erträge aus der Deponiegasverstromung	16.000	14.000	30.000	x	
24	Abfallsackgebühren	40.000	40.000	80.000		x
25	Gebühren Abholung Elektroschrott, Sperrmüll;Containerextraleerungen	3.000	3.000	6.000		x
26	Rückvergütung Grüngut	80.000	80.000	160.000		x
27	Mieten und Pachten (Deponien)	1.800	1.800	3.600	x	
28	Erträge aus Verkauf (Altpapier, Altmetall, Elektro-Schrott)	202.000	202.000	404.000		x
29	Dienstleistung für Duales System (Öffentlichkeitsarbeit, Depotstellplatzreinigung)	73.000	73.000	146.000	x	
30	Dienstleistung für GfA - Abfallumschlag	32.000	32.000	64.000		x
31	Kostenerstattungen für Anzeigen in der Abfallbroschüre; Schadstoffentsorgung Gewerbe	4.800	4.800	9.600	x	x (7.000)
32	Kostenerstattung vom Arbeitsamt	8.500	0	8.500	x	
33	Kostenerstattung für Diesel	54.000	54.000	108.000	x	
34	Entnahme aus der Rückstellung für Altersteilzeit	42.400	49.900	92.300	x	
35	Erträge aus Internen Leistungsbeziehungen	142.000	135.000	277.000	x	
36	**Summe kalkulierter Erträge**	**699.500**	**689.500**	**1.389.000**	**668.000**	**721.000**
37	**Kalkulierte Gebührenerträge aus SELBSTANLIEFERUNG**	**400.000**	**400.000**	**800.000**		
38	**Gebührenüberschüsse aus 2004/2005**	**247.567**	**247.567**	**495.134**		
39	**Überschuss / Defizit aus 2009/2010**	**0**	**0**	**0**		
40	**aus 2011**	**145.913**	**145.913**	**291.826**		
41	**Gesamter Gebührenbedarf aus KOMMUNALER ENTSORGUNG**	→		**7.255.240**		

5. Gebühren für die kommunale Entsorgung 2013/2014

5.1 Unterscheidung Private Haushaltungen und Gewerbe

Als Haupteinnahmequellen gelten bei der kommunalen Entsorgung die Abfallbehältergebühren für die Entleerung der Müllgroßbehälter von 60 bis 240 Litern (MGB) und der Container mit 1.100 Litern.

Nachdem zum 01.01.2003 die Gewerbeabfallverordnung in Kraft getreten ist, nach der gewerbliche Abfälle zur Verwertung nicht mehr andienungspflichtig sind, hat sich die Anzahl der 1.100-l-Container erheblich reduziert. Insbesondere im überwiegend gewerblich genutzten Containerbereich bieten neben dem Landkreis private Entsorger die Sammlung von Abfällen „zur Verwertung“ an. Abfälle zur Beseitigung, auch aus dem gewerblichen Bereich, sind weiter gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Entsorger andienungspflichtig.

Zu beachten ist, dass die Gewerbebetriebe durch die Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Lüchow-Dannenberg gegenüber den privaten Haushaltungen von der gebührenfreien Schadstoffsammlung und Sperrmüllsammlung, sowie von der gebührenfreien Abgabe von Grüngut ausgenommen sind. Diese Leistungen können sie ausschließlich gegen Gebühr oder Kostenerstattung in Anspruch nehmen.

Mit der Gebührenkalkulation 2005 bis 2007 wurde erstmalig eine gegenüber den sonstigen Restabfallbehältern für die Container reduzierte monatliche Behältergebühr (vgl. Pkt. 5.2) vorgeschlagen und anschließend auch vom Kreistag beschlossen. Dieser Kreistagsentschluss wird auch weiterhin in der Gebührenkalkulation 2013/2014 Berücksichtigung finden, da die unterschiedliche (kostenfreie) Inanspruchnahme von quersubventionierten Leistungen durch private Haushalte und Gewerbebetriebe Auswirkungen auf die Gebührenhöhe haben muss. Die Reduzierung der monatlichen Behältergebühr wird bei den Gewerbebetrieben für 2013/2014 auf alle Behältergrößen ausgeweitet.

Hierbei wurde der prozentuale Anteil der kalkulierten Kosten für Sperrmüllsammlung, Grüngut- und Schadstoffentsorgung von den gesamten Kosten ermittelt und der regulären Gebührensatz pro Liter entsprechend reduziert. Die Berechnungen haben eine Reduzierung der monatlichen Behältergebühr um 9,00 % (gerundet) ergeben.

5.2 Gebührenmodell

Von der Verwaltung sind diverse Gebührenmodelle berechnet und die Vor- und Nachteile beleuchtet worden. In den zuständigen Gremien wurde die Entscheidung getroffen, das bisherige Gebührenmodell weiterhin für die Kalkulationsperiode 2013/2014 anzuwenden:

I. <u>lineare, monatliche Behältergebühr, gemessen an dem Behältervolumen:</u>

- Berechnung: 12 x Behältervolumen x Gebührensatz je Liter
- Gebührensatz je Liter für Gewerbebetriebe wird um 9 % verringert

II. <u>lineare Grundgebühr beinhaltet 6 Leerungen</u>

- Berechnung: 6 x Behältervolumen x Gebührensatz je Liter

► ***Die Summe aus I und II ergibt die Grundgebühr.***

III. <u>jede über 6 Leerungen hinausgehende Leerung wird mit einer Leerungsgebühr berechnet</u>

- Berechnung: Anzahl Leerungen x Behältervolumen x Gebührensatz je Liter

► ***Die Summe aus Grundgebühr und Leerungsgebühr ergibt die Jahres-Abfallgebühr.***

5.3 Gebührenberechnung für die kommunale Entsorgung

Für die Gebührenkalkulation 2013/2014 wurde die Müllgebühren-Abrechnungsstatistik aus 2011 zu Grunde gelegt (*[1]).

Tabelle 3:

Gefäßvolumen	**60 Liter**	**80 Liter**	**120 Liter**	**240 Liter**	**1.100 Liter Privat**	**1.100 Liter Gewerbe**	***Summe***
Gesamtbestand 2011(*[1])	12.787	3.878	3.508	357	90	100	20.720
Gesamtbestand in Liter 2011	9.206.640	3.722.880	5.051.520	1.028.160	1.188.000	1.320.000	21.517.200
Gesamtleerungen 2011	131.338	50.779	48.888	5.858	2.169	2.410	241.442
Gesamtleerungen in Liter 2011	7.880.280	4.062.320	5.866.560	1.405.920	2.385.900	2.651.000	24.251.980
Summe in Liter	17.086.920	7.785.200	10.918.080	2.434.080	3.573.900	3.971.000	45.769.180
anzusetzende Liter 2013/2014	17.005.905	7.748.288	10.866.314	2.422.539	3.556.955	3.900.000	**45.500.000**
Gebühreneinnahmen/Kosten in €	2.711.691	1.235.510	1.732.697	386.288	567.177	621.878	**7.255.240**
Kosten je Liter und Jahr	0,0797	0,0797	0,0797	0,0797	0,0797	0,0797	
reduzierter Gebührensatz Grundgebühr						0,0728	
Kosten je Liter und Jahr (gerundet)	**0,080**	**0,080**	**0,080**	**0,080**	**0,080**	**0,080**	
Reduzierter Gebührensatz Grundgebühr (gerundet)						**0,073**	
Gebührensatz 2011/2012	0,078	0,078	0,078	0,078	0,078	0,078/0,063	
Veränderung zu 2011/2012 in %	2,56	2,56	2,56	2,56	2,56	2,56 / 15,87	

Festsetzung der Abfallgebühren 2013/2014

Kosten / Gebühr je Behälter in EURO für 2013/2014	Privat 60 Liter	Privat 80 Liter	Privat 120 Liter	Privat 240 Liter	Privat 1.100 Liter	**Private Haushalte**
Grundgebühr jährlich inkl. 6 Leerungen	**86,40**	**115,20**	**172,80**	**345,60**	**1.584,00**	
Gebühr je weitere Leerung	**4,80**	**6,40**	**9,60**	**19,20**	**88,00**	
Jahresgebühr mit maximal 26 Leerungen	**182,40**	**243,20**	**364,80**	**729,60**	**3.344,00**	
Kosten / Gebühr je Behälter in EURO für 2013/2014	Gewerbe 60 Liter	Gewerbe 80 Liter	Gewerbe 120 Liter	Gewerbe 240 Liter	Gewerbe 1.100 Liter	**Gewerbe**
Grundgebühr jährlich inkl. 6 Leerungen	**81,36**	**108,48**	**162,72**	**325,44**	**1.491,60**	
Gebühr je weitere Leerung	**4,80**	**6,40**	**9,60**	**19,20**	**88,00**	
Jahresgebühr mit maximal 26 Leerungen	**177,36**	**236,48**	**354,72**	**709,44**	**3.251,60**	

5.4 Formelle Anforderungen

Der Kreistag hat die Abfallentsorgungsgebühren der Höhe nach im Rahmen einer entsprechenden Satzung festzusetzen. Er hat dabei die Ergebnisse dieser Gebührenkalkulation zu beachten. Weichen die tatsächlichen Festsetzungen von dieser Berechnung nach unten ab, was politisch gewollt sein kann, müssen hierdurch entstandene Unterdeckungen aus allgemeinen Deckungsmitteln ausgeglichen werden.

Aufgestellt: Landkreis Lüchow-Dannenberg
Fachdienst Abfallwirtschaft
Lüchow, im September 2012